

## Merkblatt zur Famulatur

### I.

**Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)** vom 27. Juni 2003 (BGBl. I S. 2405), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 38, S. 1776) **umfasst die ärztliche Ausbildung** u. a. eine **Famulatur** von **vier Monaten**.

Die Famulatur ist **nach** bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach Anlage 6 nachzuweisen

Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

### II.

#### **Zeitliche Aufteilung der viermonatigen Famulatur**

**1) Zwei Monate** müssen im Krankenhaus absolviert werden.

Dieser Zeitraum kann auch an Krankenhäusern abgeleistet werden, die Einrichtungen der verschiedenen Dienststellen sind wie z.B. Fachkliniken der BfA, LVA oder Bundeswehrkrankenhäuser (keine Reha-Kliniken).

**2) Ein Monat** muss in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis abgeleistet werden.

**3) Für die Dauer von einem Monat** kann die Famulatur **wahlweise** in einer unter 1 oder 2 genannten Einrichtung durchgeführt werden.

**Famulaturen in sogenannten theoretischen Fächern**, wie z. B. Pathologie, Mikrobiologie, Labormedizin usw. werden in Mecklenburg-Vorpommern **nicht** anerkannt.

Nach Möglichkeit sollte die Dauer der Famulatur in einem abgegrenzten Bereich (z. B. Krankenhausstation, Arztpraxis usw.) **1 Monat** betragen.

<u>Beispiele:</u>	20. 02. bis 19. 03.
(zählt als ein Monat)	01. 08. bis 31. 08.
	18. 07. bis 17. 08.
	01. 09. bis 30. 09.

Im Falle einer Unterbrechung werden in Mecklenburg-Vorpommern Kalendertage ausgezählt, und es ist ein **zusammenhängender Mindestzeitraum von 15 Kalendertagen** nachzuweisen.

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt zu unterzeichnen und mit dem **Stempel**, bei öffentlichen Dienststellen mit dem **Siegel**, zu versehen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

### III.

**Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann auch eine im Ausland abgeleistete Famulatur durch das Landesprüfungsamt angerechnet werden.**

In diesem Fall verlangt das Landesprüfungsamt die Vorlage eines Zeugnisses auf dem **Kopfbo-**  
**gen** (ausschließlich) der Krankenanstalt bzw. der Einrichtung in der **Amtssprache** des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) auch eine kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeit enthalten muss.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses (einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels) beigelegt werden.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die **im Ausland** erworben wurden, vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber **rechtzeitig** vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **anrechnen zu lassen**.

Die Anrechnung ist gebührenfrei.